

Herr Georg Rehe

*Bürgermeister a.D.
ist am 15.03.2019 verstorben.*

Herr Georg Rehe war von 1972 bis zur Eingemeindung in die Stadt Weismain zum 01.01.1976 Erster Bürgermeister der Gemeinde Wallersberg. Danach gehörte er bis April 1978 dem Stadtrat der Stadt Weismain an.

Sein kommunalpolitisches Engagement war stets auf das Wohl der von ihm vertretenen Bürger ausgerichtet.

Der Landkreis Lichtenfels sowie alle Bürgermeister und Altbürgermeister werden dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Lichtenfels, 20. März 2019

Christian Meißner
Landrat

Wir nehmen Abschied von unserer früheren Mitarbeiterin

Marianne Preller

die am 12. März 2019 verstorben ist.

Frau Preller war von Oktober 1973 bis zu ihrem Ruhestand im Juli 1987 als Verwaltungsangestellte in der Kämmerei tätig. Sie war eine pflichtbewusste und geschätzte Mitarbeiterin. Unser besonderes Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Wir werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Lichtenfels, 18. März 2019

Heiko Stedler
Personalratsvorsitzender

Christian Meißner
Landrat

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Vollzug des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG); Neufassung des Externen Notfallplanes gem. Art. 3a BayKSG für die Firma Rießner-Gase, Rudolf-Diesel-Str. 5, 96215 Lichtenfels; Anhörung der Öffentlichkeit nach Art 3a Abs. 5 BayKSG	8
Vollzug des Tiergesundheitsrechtes und der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung	8
Wasserrecht; Neubau und Betrieb von vier Fischteichen auf den Flurstücken 838 und 978 der Gemarkung Wallersberg, Ortsteil Schammendorf, Stadt Weismain; Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit – Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	9
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a.d. Rodach für das Haushaltsjahr 2019	9
Aufgebot Sparkassenbuch Grundl	10

**Vollzug des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG);
Neufassung des Externen Notfallplanes gem. Art. 3a BayKSG für die Firma Rießner-Gase, Rudolf-Diesel-Str. 5, 96215 Lichtenfels**

Anhörung der Öffentlichkeit nach Art. 3a Abs. 5 BayKSG

Das Landratsamt Lichtenfels ist nach Art. 3a BayKSG verpflichtet, für die Firma Rießner-Gase, Rudolf-Diesel-Str. 5, 96215 Lichtenfels, einen Alarm- und Einsatzplan als Externen Notfallplan zu erstellen, da diese in die obere Klasse nach Art. 3 Nr. 3 der Richtlinie 2012/18/EU einzuordnen ist.

Der Externe Notfallplan wurde erstellt um

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für Mensch, natürliche Lebensgrundlagen und Sachen begrenzt werden können;
2. Maßnahmen zum Schutz von Menschen und natürlichen Lebensgrundlagen vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten;
3. Notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben;
4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen nach einem schweren Unfall einzuleiten.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wird der Entwurf des neu verfassten Externen Notfallplans vom 25. März 2019 bis 24. April 2019 beim Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels, Zimmer 253, zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Während dieser Zeit können Anregungen zu den Planungen vorgebracht werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auch telefonisch unter 09571 / 18238.

Lichtenfels, 12.03.2019
Landratsamt Lichtenfels

Grosch
Oberregierungsrätin

**Vollzug des Tiergesundheitsrechtes und der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung;
Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit**

Das Landratsamt Lichtenfels erlässt gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der BT-Krankheit vom 30.06.2015 (EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung), geändert durch Art. 5 der Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 03.05.2016, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Landkreis Lichtenfels wird die freiwillige Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen sowie sonstiger für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tierarten wie Gehegewild und Neuweltkameliden gegen die Blauzungenkrankheit (BT) mit inaktivierten Impfstoffen Serotyp 4 (BTV-4) und Serotyp 8 (BTV-8) durch die von den Tierhaltern beauftragten Tierärzte genehmigt.
2. Die Genehmigung beschränkt sich auf alle empfänglichen Tiere, welche zum Zeitpunkt der Impfung und zumindest während der Zeit der Grundimmunisierung auf dem Gebiet des Landkreises Lichtenfels gehalten werden.
3. Für die Impfung dürfen nur in Deutschland zugelassene Impfstoffe beziehungsweise mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) gemäß § 11 Absatz 6 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz eingeführte Impfstoffe gemäß den jeweiligen Zulassungsbedingungen bzw. Auflagen verwendet werden.
4. Der Tierhalter hat dem Landratsamt Lichtenfels jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung unter Angabe
 1. der Registriernummer des Betriebes,
 2. des Datums der Impfung,
 3. des verwendeten Impfstoffs, sowie
 4. der Zahl und Art der geimpften Tiere

mitzuteilen.

Die Mitteilungspflicht gilt bei der Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen auch als erfüllt, wenn die entsprechenden Angaben fristgerecht innerhalb von 7 Tagen

vom Tierhalter oder dem mit der Impfung beauftragten Tierarzt in die HIT-Datenbank eingetragen werden.

Bei der Impfung von Rindern sind neben der Anzahl der geimpften Tiere auch die individuellen Ohrmarkennummern zu erfassen.

5. Verstöße gegen die Mitteilungspflicht unter Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung können gem. § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) mit einem Bußgeld geahndet werden.
6. Die mit der Impfung beauftragten Tierärzte haben ergänzend zu Ihrer Aufzeichnungspflichten über den Verbleib der bezogenen Impfstoffe gemäß § 40 Absatz 4 der Tierimpfstoffverordnung durch die Weitergabe der erforderlichen Daten an die Tierhalter bzw. deren Eingabe in die HIT-Datenbank sicherzustellen, dass die o. a. Mitteilungspflicht vollzogen werden kann.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels in Kraft. Sie gilt bis zum **31.12.2019** (= Behandlungsjahr).

Lichtenfels, 05.03.2019
Landratsamt Lichtenfels

Grosch
Oberregierungsrätin

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 3 und 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28, Zimmer Nr. N20, 96215 Lichtenfels aus. Sie kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Wasserrecht;

Neubau und Betrieb von vier Fischteichen auf den Flurstücken 838 und 978 der Gemarkung Wallersberg, Ortsteil Schammendorf, Stadt Weismain

Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit - Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Der Eigentümer der Flurstücke 838 und 978 der Gemarkung Wallersberg, Stadt Weismain, hat beim Landratsamt Lichtenfels die wasserrechtliche Genehmigung für den Neubau und Betrieb von vier kleinen Fischteichen auf seinen Grundstücken beantragt.

Das Vorhaben erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf dieser grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 2 Abs. 4 Nr. 1, § 7 Abs. 2, Anlage 1 Ziffer 13.18.2 und Anlage 3 UVP hat eine standortbezogene Vorprüfung

des Einzelfalls stattgefunden. Das Vorhaben liegt innerhalb von Natura2000-Gebieten. In der Weismain finden sich mit Groppe und Bachneunauge zwei bedrohte Fischarten von überregionaler Bedeutung. Die betroffenen Wiesen sind Lebensraum für Sumpfschrecke, Storchschnabel-Bläuling und Mädesüß-Perlmutterfalter, die dortigen Gehölzbestände sind als Auenwald entwickelt.

Stoffliche Einträge aus Fischteichanlagen können den Gewässerzustand der Weismain verschlechtern und sich insbesondere auf die genannten Fischarten negativ auswirken. Nach Aussage der Fachberatung für Fischerei des Bezirkes Oberfranken wird durch das Einleiten des Wassers aus den nur extensiv genutzten Fischteichen eine sehr geringe Belastung für die Weismain entstehen. Die Veränderung der Wasserchemie, der Temperatur und der Trübstoffe wird als marginal angesehen und somit eine negative Auswirkung auf Groppe und Bachneunauge ausgeschlossen.

Als Ausgleichsmaßnahme für den flächenhaften Eingriff in den Natura2000-Gebieten wird ein etwa 50 m² großer Amphibienteich errichtet.

Damit hat der Neubau und Betrieb der vier Fischteiche keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt gemäß § 2 UVPG.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer UVP verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, 08.03.2019
Landratsamt

Michael W u t z
Abteilungsleiter

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a. d. Rodach hat am 31.1.2019 die nachstehende Haushaltssatzung beschlossen.

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 25.2.2019, Az. 32-941, von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 10 Abs. 1 u. 2 VgemO, Art. 40 i. V. m. Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO in ihrem Wortlaut amtlich bekanntgemacht.

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a.d. Rodach
Landkreis Lichtenfels
für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.186.450,-- €**

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **55.285, -- €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf

1.013.165, -- €

festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand 30.06.2018 auf **4.495 Einwohner** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **225.39822 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Redwitz a.d. Rodach, 27.02.2019

gez. Mrosek
Gemeinschaftsvorsitzender

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Haushaltssatzung wird diese samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a.d. Rodach im Rathaus Redwitz a.d. Rodach während der allgemeinen Dienststunden aufgelegt (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

gez. Mrosek

Mrosek
Gemeinschaftsvorsitzender

1. Ausfertigung

Aufgebot

Für das nachstehend verloren gemeldete Sparkassenbuch der

Sparkasse Coburg – Lichtenfels

ist das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung beantragt:

Sparkassenbuch-Nr.: 3212231801

der Sparkasse Coburg – Lichtenfels
Markt 2/3
96450 Coburg

lautend auf: Erma Grundl
Oberer Kirchweg 1 b
96487 Dörfles-Esbach

Antragsteller: Erna Gundl
Oberer Kirchweg 1 b
96487 Dörfles-Esbach

Der Inhaber der vorgenannten Urkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten, beginnend ab dem auf den Aushang folgenden Tag

bei Sparkasse Coburg – Lichtenfels
Markt 2/3
96450 Coburg

anzumelden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt, wenn innerhalb der Anmeldefrist keine Rechte geltend gemacht werden.

Coburg, 19.03.2019
771/R

Sparkasse Coburg – Lichtenfels
Vorstand
gez. Dr. Faber gez. Vogel

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat